

Bebauungsplan

„Rudolf-Harbig- Straße – U 21“

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Heißen

Textliche Festsetzungen

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



**Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadt-
entwicklung**

Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße - U 21“

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den Reinen Wohngebieten WR₁ bis WR₃ sind die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sowie § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In den Reinen Wohngebieten WR₁ bis WR₃ sind pro Hauseinheit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sowie § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung/Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Ausnahmsweise dürfen Baugrenzen durch Balkone, Erker und Wintergärten in allen Baugebieten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

3. Garagen , Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

3.1 Garagen, Carports und Stellplätze

In den Reinen Wohngebieten WR₂ und WR₃ sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Darüber hinaus können Garagen, Stellplätze und Carports auch innerhalb der seitlichen Grenzabstände errichtet werden.

In den Baugebieten WR₂ und WR₃ ist vor Garagen und Carports eine Tiefe von mind. 5,00 m bis zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

3.2 Gemeinschaftsgarage in unterer Ebene

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA₁ und WA₂ ist die Errichtung einer Gemeinschaftsgarage in unterer Ebene für den Bedarf des Gebietes nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

- 3.3 Nebenanlagen
 In den Reinen Wohngebieten WR₁ bis WR₃ sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Bereich der Vorgärten (= nicht überbaubare Fläche zwischen Straßenverkehrsfläche und Baugrenze) mit Ausnahme von Mülltonnenbehältnissen unzulässig.

 Die ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 i.V.m.
 § 14 Abs. 1 BauNVO
- 4. Energieversorgung**
 Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (KWK-Anlagen) sind nur zur Deckung der Versorgung der im Bebauungsplan festgesetzten Wohngebiete als Hauptanlagen und nur innerhalb der hierfür festgesetzten Versorgungsfläche zulässig, soweit sie ihrem Emissionsverhalten nach auch als Nebenanlage gem. § 14 Abs. 2 BauNVO in einem WR-Gebiet zugelassen werden könnten.
- § 9 Abs. 1 Nr. 12
 i.v.m.
 § 14 BauNVO Abs. 2 und 3
- 5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 Die innerhalb des Bebauungsplanes zur Belastung mit Rechten festgesetzten Flächen sind im Grundbuch wie folgt zu belasten:
- § 9 Abs. 1 Nr. 21
 BauGB
- 5.1 GFLR (Private Wohnwege):
 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
- 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
- § 9 Abs. 1 Nr. 24
 BauGB
- 6.1 Passive Maßnahmen
 An Gebäudefronten, hinter denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne der Anmerkung 1 in 4.1 der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“ von November 1989) befinden, sind technische Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden.
 Für die Außenbauteile sind gem. DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftaustausches, folgende Schalldämmmaße einzuhalten:

Lärmpegelbereich III, Maßgeblicher Außenlärmpegel 61 bis 65 dB(A):

Laut Tabelle 8 der DIN 4109 ergibt sich für den Lärmpegelbereich III für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches ein erforderliches Schalldämmmaß von $R'_{w,res} \geq 35/30$ dB. 5 dB geringere Anforderungen gelten für Büroräume und ähnliches, 5 dB strengere Anforderungen für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien.

Lärmpegelbereich IV, Maßgeblicher Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A):

Laut Tabelle 8 der DIN 4109 ergibt sich für den Lärmpegelbereich IV für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches ein erforderliches Schalldämmmaß von $R'_{w,res} \geq 40/35$ dB. 5 dB geringere Anforderungen gelten für Büroräume und ähnliches, 5 dB strengere Anforderungen für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien.

Um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen, sind Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten oder alternativ ein fensteröffnungsunabhängiges Lüftungssystem zu installieren. Das Schalldämmmaß der Lüftungseinrichtungen / Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,res}$ zu berücksichtigen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass sich durch die eigene Gebäudeabschirmung, die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der hierdurch verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

6.2 Lärminderungsmaßnahmen

1. Die in der Planzeichnung festgesetzte Schallschutzwand ist vor Nutzungsaufnahme in den Reinen Wohn-

gebieten WR₁ und WR₂ zu errichten.

2. Die Schallschutzwand muss eine Luftschalldämmung von D_{Lr} ≥ 24 dB aufweisen. Die den Häusern zugewandte Seite ist absorbierend mit einem Absorptionsgrad $\alpha \geq 0,6$ auszulegen.

7. Gestaltung

§ 9 Abs. 4 BauGB

- 7.1 Doppelhäuser sind als architektonische Einheit aufzufassen. Sie sind hinsichtlich Material und Farbe der Fassade aufeinander abgestimmt zu gestalten. Dies gilt auch für das Material und die Farbe der Dacheindeckung.

i.V.m. § 86 BauO NRW

Die Dächer baulich verbundener Gebäude (Doppelhäuser / Reihenhäuser) sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Dies gilt auch für die First- und Traufhöhe.

Nebeneinander liegende Garagen sind einheitlich zu gestalten und in gleicher Höhe auszuführen. Die Dächer können begrünt werden.

- 7.2 Dachaufbauten/-einschnitte:

Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR₁ sind Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur zur Seite der Planstraße zulässig.

Die Breite von Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf einzeln oder zusammen die Hälfte der Länge der zugehörigen Traufe nicht überschreiten.

Die Dachform und -eindeckung muss der des Hauptgebäudes entsprechen.

- 7.3 Vorgärten:

Die Vorgartenflächen sind, abgesehen von notwendigen Zuwegungen und Zufahrten, gärtnerisch zu gestalten.

8. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft und Artenschutz

§ 1a Abs. 3 BauGB

- 8.1 Ausgleich und Ersatz im Plangebiet:

i.V.m. § 9 Abs. 1a und

§§ 135a – 135c BauGB

und § 1a Abs. 3 BauGB

i.V.m. § 44 Abs. 1

BNatSchG

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der neuen Erschließungsstraße sind mindestens 10 mittelkronige einheimische Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Die Bäume sind in 80 cm tiefe Pflanzgruben, die mit 40 cm Unterbodensubstrat und 40 cm Oberbodensubstrat verfüllt werden, zu setzen und mit Baumverankerungen zu stabili-

sieren.

Die Baumscheiben unterhalb der Bäume sind mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern einzusäen und vor Oberflächenverdichtungen zu schützen. Alternativ ist auch die Anpflanzung von Bodendeckern möglich.

Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18.919 und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten Jahren bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern.

Vorschlagsliste Bäume:

→ *Kegel-Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')*

→ *Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia 'Brouwers')*

8.2 Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes:

Eingriffe auf den Grundstücken der neuen Baugebiete im Eingriffsbereich – siehe Anlage zu den textl. Festsetzungen, Übersichtsplan 1 – werden der Ausgleichsfläche und den Maßnahmen auf der Fläche außerhalb des Plangebietes im Bereich Riemelsbeck (Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstück 697) – siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen, Übersichtsplan 1 – zugeordnet.

8.3 Artenschutzrechtliche Maßnahme im Plangebiet:

Bäume dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungsperiode in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar entfernt werden.

Dabei ist, insbesondere in den Wintermonaten, sicherzustellen, dass die Lufttemperatur über 10° C liegt.

Ist ein Entfernen der Bäume in diesem Zeitpunkt nicht möglich, sind potentiell als Quartier- bzw Brutplatz geeignete Bäume vor Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Personen auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, werden verschlossen. Im Falle eines Besatzes hat das Entfernen des Baumes nach Verlassen der Quartiere zu erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Anfrage nachzuweisen.

- 9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Gehölz- und Ruderalstrukturen dauerhaft zu erhalten.
- Im Zuge der Bautätigkeiten sind sie einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche entsprechend der ZTV-Baumpflege, der DIN 18.920 und der RAS LP-4 zu schützen. Während der Bauzeit sind sie durch die Aufstellung eines Bauzaunes entlang der Nutzungsgrenze (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Karte 2; Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Albert Leser Bielefeld, August 2015) zu schützen. Die Kronenbereiche der Bäume sind von Überbauungen und Versiegelungen freizuhalten. Ist in Einzelfällen ein teilweises Befahren der Wurzelfläche unvermeidbar, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen der RAS-LP 4 vorzusehen. Diese Maßnahmen werden in die Leistungsbeschreibungen der einzelnen Gewerke übernommen. Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Bautätigkeiten auf die entsprechenden Schutzmaßnahmen hinzuweisen.
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8a Abs. 1 BNatSchG und § 1 BauGB
§ 9 Abs. 1. Nr. 25 b BauGB
- II. Kennzeichnung**
- Altlasten- und Bodenbelastungen
- In den gekennzeichneten Bereichen wurden bei Bodenuntersuchungen im Einzelfall Überschreitungen der Prüfwerte für Schwermetalle und erhöhte PAK-Gehalte der BBodSchV sowohl für den Wirkungspfad Boden – Mensch als auch für den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze festgestellt.
- Für eine Wohnnutzung ist es erforderlich, die belasteten Auffüllungen im Zuge der ohnehin erforderlichen Rückbaumaßnahmen zu beseitigen oder mit 60 cm Boden, der die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält, zu überdecken. Um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu gewährleisten, sind entweder die Beseitigung der schadstoffbelasteten Auffüllungsmaterialien und/oder deren Überdeckung zu dokumentieren. Werden die belasteten Auffüllungsmaterialien nicht entfernt ist vor Aufnahme
- § 9 Abs. 5 BauGB
§ 17 LBodSchG

der Nutzung mittels Oberbodenmischproben für die Horizonte 0-0,1m, 0,1-0,3m und 0,3-0,6m gemäß den Vorgaben der BBodSchV nachzuweisen, dass die Prüfwerte eingehalten werden.

Hier ist insbesondere der Prüfwert für den „Wohngarten“, d. h. die Nutzung der Hausgärten als Kinderspielfläche und für den Nutzpflanzenanbau einzuhalten. Für angelieferten Boden sind die Vorsorgewerte der BBodSchV zu berücksichtigen.

Sämtliche Nachweise und Dokumentationen sind von einem geeigneten Sachverständigen im Sinne des § 17 LBodSchG zu erbringen.

Werden die oben genannten Voraussetzungen für die Gewährleistung des gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht erreicht, ist die Einhaltung in entsprechenden Durchführungs- bzw. städtebaulichen Verträgen mit dem zukünftigen Investor sicherzustellen.

III. Nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften

Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim. Der geplante Standort liegt ca. 3.600 m vom Flughafenbezugspunkt entfernt. Somit bedürfen Baugenehmigungen im Plangebiet grundsätzlich der ausdrücklichen luftrechtlichen Zustimmung (§ 12 Abs. 2 LuftVG). Die zustimmungsfreie Höhe im Plangebiet beträgt 149,00 m über NHN.

§ 9 Abs. 6 BauGB

i.V.m.

§§ 12 bis 18 a
LuftVG

IV. Hinweise

1. Bergbau

Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Fuchs I“, über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Vereinigte Wiesche“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenem, inzwischen erloschenem Bergwerksfeld „Eisenstein“.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Fuchs I2 und „vereinigte Wiesche“ ist die E.ON SE.

Am Nordrand des Plangebietes ist ein alter Pingenschacht (Nr. 20) kartiert, der eine Teufe von knapp 20 m aufweist

und kein größeres angeschlossenes Grubengebäude besitzt. An diesem Standort des Grabebergbaus wurde die Lagerstätte kleinräumig abgebaut. Entsprechend sind tagesbruchartige Erscheinungen im Einflussbereich dieser Tagesöffnung kaum zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Tagesbruchfüllung eine Zone erhöhter Kompressibilität des Untergrundes darstellt.

Aus dem Grubenbild liegen keine Hinweise auf tagesnahe Abbaue im Einflussbereich des Plangebietes vor. Negative Auswirkungen auf die Standsicherheit der Tagesoberfläche durch flächenhafte bergbauliche Einflüsse sind daher auszuschließen.

2. Geräuschbelastung durch Fluglärm

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Flughafen Essen-Mülheim wird auf eine möglicherweise zeitweise auftretende erhöhte Fluglärmbelastung hingewiesen.

Insbesondere die Nutzung der Außenwohnbereiche kann bei Nutzung der Betriebsrichtung 05 beeinträchtigt sein.

Durch entsprechende Auslegung der Gebäude (Dach, Fenster) lassen sich negative Auswirkungen des Fluglärms teilweise mindern.

3. Baumschutz

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Baumaßnahmen sind im Umfeld stehende Bäume, einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche, nach RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege, entsprechend der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, fachgerecht zu behandeln. Die Schutzmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn von dem Amt für Umweltschutz / Untere Landschaftsbehörde abnehmen zu lassen.

4. Begrünung der Dachflächen von Garagen

Zur Minderung der klimatischen Auswirkungen sollten die Dachflächen von Garagen dauerhaft mit handelsüblichen Begrünungsarten, gemäß den Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, begrünt

werden.

5. Verwendung tiergeschützter, insektenfreundlicher Leuchtmittel

Bei der Beleuchtung der Siedlungsbereiche sollte auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Stattdessen sind Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) oder LED-Lampen einzusetzen.

6. Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen haben Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen geliefert. Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

7. Vorbeugender Brandschutz

Die Gemeinde stellt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Sofern die Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Für den Bereich des Bebauungsplanes ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich.

Bei der Umplanung vorhandener Verkehrswege innerhalb des Bebauungsplanes sind Zufahrtsmöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen. Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge an Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, sind gemäß § 5 der Landesbauordnung NRW auszuführen.

Die Breite von (privaten) Stichwegen, die eine Länge von 50 m oder mehr erreichen, ist so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an Feuerwehruzufahrten (Fahrbahnbrei-

te, Tragfähigkeit des Untergrundes) erfüllen.

Das bedeutet, dass auch bei ruhendem Verkehr eine verbleibende Fahrbahndecke von mindestens 3,00 m bei geradlinigem Fahrbahnverlauf als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleiben muss.

Als Arbeitsbreite z. B. zur Entnahme von Ausrüstungsgegenständen aus den Löschfahrzeugen, wird ein Querschnitt von mindestens 5,50 m benötigt. Der als Arbeitsbereich benötigte Querschnitt kann sich aus Fahrbahn und Gehweg zusammensetzen. Dies ist bei der Planung von Parkzonen am Fahrbahnrand zu beachten, eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird empfohlen.

Die für die Art und Nutzung einzelner Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

8. Denkmalschutz /Meldepflicht von Bodendenkmälern

§§ 15 u. 16 DSchG
NRW

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, hingewiesen werden. Bodendenkmal und Entdeckungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

9. Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen:

Die DIN-Normen können dauerhaft beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.